

# **Satzung der Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein, zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

**Vom 05.12.2016**

Die Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein, erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen BI, Gl oder H) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, als ähnliche Einrichtungen gelten Privathaushalte, sofern sie Hunde des Tierschutzringes Traunstein in Obhut nehmen;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunde, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.

(2) Für Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Satzung aus der Obhut des Tierschutzringes Traunstein übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von einem Jahr auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Das gilt weder für Kampfhunde noch für Kampfhunde mit Negativzeugnis.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 51 Euro
- für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 102 Euro

im Kalenderjahr.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer

1. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 500 Euro;
2. für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 im Kalenderjahr 250 Euro.

Für Hunde nach § 5 Abs. 1 bis 5 (Kampfhunde) gibt es keine Ermäßigung der Hundesteuer bei der Haltung nur eines oder mehrerer Tiere. Für jeden Kampfhund sind die Beträge nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 in voller Höhe zu bezahlen.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

## **§ 5**

### **Kampfhunde**

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

1. Pit-Bull;
2. Bandog;
3. American Staffordshire Terrier;
4. Staffordshire Bullterrier;
5. Tosa-Inu.

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue de Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Prasa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Gemeinde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

(5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Gemeinde eine Bescheinigung, dass von dem Hund keine gesteigerte Aggressivität

oder Gefährlichkeit ausgeht (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.

## **§ 6**

### **Steueranrechnung**

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben;

3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken;

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 8**

### **Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.

(3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens das Dreifache der Steuer nach Abs. 2 festgesetzt.

(4) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

(5) Für Hunde nach § 5 Abs. 1 bis 5 (Kampfhunde) gibt es keine ermäßigte Züchtersteuer. Für jeden Kampfhund auch in der Zucht sind die Beträge nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 in voller Höhe zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Die Steuervergünstigungen nach § 2 Abs. 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 10**

### **Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Hundesteuer jeweils zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 12**

### **Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus; siehe § 13.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Hundekennzeichen**

(1) Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren, die zum Gemeindegebiet gehören, von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.05.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 26.05.2006) außer Kraft.

Gemeinde Nußdorf

Hans Gnadl  
Erster Bürgermeister

